

Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Eichstätt (Wochenmarktsatzung)

vom 24.03.1992

Die Stadt Eichstätt erlässt nach Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eichstätt.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Ge-tränke.
4. Das Aufstellen von Imbissständen ist nicht gestattet.

§ 3 Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

1. Der Wochenmarkt wird im Bereich des „Marktplatzes“ veranstaltet (Markt-platz).
2. Markttag sind Mittwoch und Samstag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
3. Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet. Ein Verkauf au-ßerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.

§ 4 Zuteilung des Standplatzes

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
2. Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind bei der Stadt Eichstätt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
3. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für ein Kalenderjahr. Wird die Zuteilung nicht von der Stadt Eichstätt oder dem Anbieter widerrufen, verlängert sich diese jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
4. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
5. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
6. Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
7. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
8. Wird ein zugeteilter Standplatz bis zum Beginn der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes

1. Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
2. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 6 Marktaufsicht, Marktbetrieb

1. Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Eichstätt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
2. Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
3. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Verkaufswagen dürfen nur ausnahmsweise und nur an den von der Stadt Eichstätt bestimmten Plätzen aufgestellt werden.

Die Fahrzeuge der Anbieter sind sofort nach Bezug des Standplatzes auf den von der Stadt Eichstätt zugewiesenen Abstellflächen abzustellen.

4. Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Stadt Eichstätt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
5. Waren dürfen nur auf Verkaufsständen bzw. Verkaufstischen zum Verkauf bereitgehalten werden. Das Auslagern von Waren auf der Platzfläche ist verboten.
6. Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
7. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich nach dem Ende der Öffnungszeit zu sammeln und mitzunehmen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 7 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

1. Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
2. Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt Eichstätt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9

Haftung

1. Die Stadt Eichstätt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Eichstätt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Eichstätt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt Eichstätt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO wird mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM belegt, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten Waren zum Verkauf anbietet (§ 3 Abs. 3),
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),
4. einer Anordnung der Stadt Eichstätt auf Räumung des Standplatzes nach Art. 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
5. vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 5 Abs. 2),
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
7. Fahrzeuge auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
8. Waren auf der Platzfläche auslagert (§ 6 Abs. 5),
9. Marktabfälle nach dem Ende der Öffnungszeit auf dem Marktplatz hinterlässt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 6 Abs. 7),
10. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
11. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1992 in Kraft.

Eichstätt, 24.03.1992

Ludwig Kärtner
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 03.04.1992 Nr. 14 veröffentlicht.